Anlage 1

Begründung des Gemeindeanteils

Verkehrsanlage: Roßlaufstraße im Bereich von der Branchweilerhofstraße bis zum im Norden gelegenen Wendehammer in Neustadt an der Weinstraße

Besonderheit: Bei dem Ausbau der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung wird nur der fußläufige Verkehr berücksichtigt.

Überlegungen zur Bestimmung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs in der Verkehrsanlage

Die knapp 300 m lange Roßlaufstraße liegt im Nordosten der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Sie ist eine Gemeindestraße, die von der Branchweilerhofstraße nach Norden abzweigt um mit dem Wendehammer endet. Die nach Westen zum Bahnhaltepunkt Böbig abknickende Straßenfläche ist nicht Teil der hier zu beurteilenden Verkehrsanlage.

Die Straße erschließt im o.g. Bereich 28 Grundstücke, dazu gehören Mehrfamilienhäuser und Gewerbebetriebe. Sie löst insoweit überwiegend Anliegerverkehr aus. Insbesondere die Kunden des Sportstudios Fit Base und des Getränkehandels sind ebenfalls als Anliegerverkehr zu bewerten.

Es ist nur geringer fußläufiger Durchgangsverkehr festzustellen. Die Anzahl der Fußgänger zum Bahnhaltepunkt Böbig oder über den sich anschließenden Grünzug Böbig in die Innenstadt wir als gering eingeschätzt.

Ergebnis:

Der Gemeindeanteil wird vorliegend auf

25 v. H. – geringer Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr –

bewertet (vgl. auch OVG RP, Beschluss vom 15.12.2005 – 6 A 11220/05.OVG).